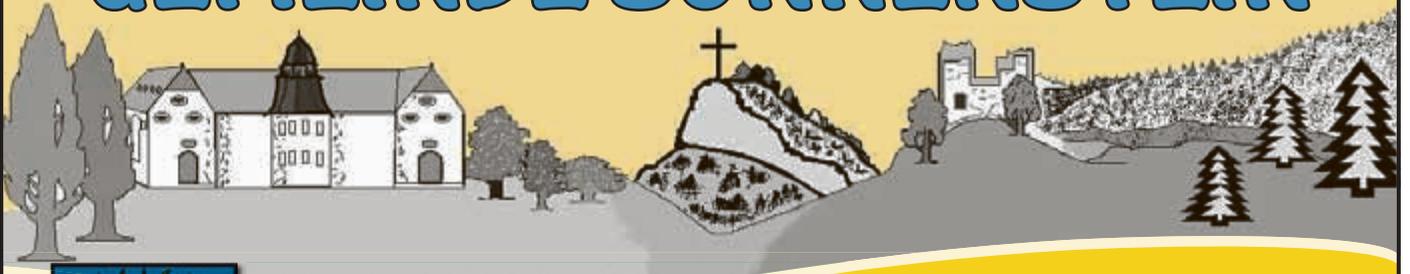


GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 9

Samstag, den 27. April 2019

Nummer 4

Feuerwehrfest in Silkerode vom 18. Mai - 19. Mai 2019



Näheres erfahren Sie im Innenteil.

Anschrift und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
 OT Weißenborn-Lüderode
 Bahnhofstraße 12
 37345 Sonnenstein
 Telefon: 036072 / 831-0
 Telefax: 036072 / 831-32
 E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
 Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 – 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr	

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)
 Freitag 15:00 - 18:00 Uhr
 Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)
 Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Rufnummern

Polizei	110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606/5066780
Krankentransport	03606/19222
Havariendienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband	036076/569-0
„Eichsfelder Kessel“	
Erdgas/Eichfeldgas	036074/3840
Versorgungsunterbrechung Thüringer Energienetze /Strom	0361 7390-7390
Kinder- und	
Jugendtelefon	0800/0080080
Frauenschutzwohnung	03605/518798
Giftnotruf	0361/730730
Zahnärztlicher Notdienst	0180/5908077
Kassenärztlicher Notdienst	116117

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie die Textbeiträge per E-Mail an
amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de
 Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte in Hochformat senden.
 Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.
Ihre Redaktion

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
<i>Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.</i>	
Freitag, 10. Mai 2019	Samstag, 18. Mai 2019
Freitag, 07. Juni 2019	Samstag, 15. Juni 2019
Ansprechpartner:	Frau Blume
Tel.:	036072/83113
E-Mail:	amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein

Herausgeber: Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Tel.: 036072/831-0, Fax: 036072/83132, E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de, Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Textteil: Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein, Frau Ertmer
 Ansprechpartnerin: Frau Blume, Tel.: 036072/83113, E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:
 Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Sonnenstein verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto und 7 % MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden.
 Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgende Wahlvorschläge für die **Wahl des Gemeinderates** in der Gemeinde Sonnenstein als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf
1.	CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands	1	Redemann, Dieter	1962	Maschinenbauingenieur
		2	Bause, Benno	1959	Kaufmännischer Leiter
		3	Polle, Peter	1963	Serviceelektroniker
		4	Apel, Falk	1968	Holzbau-Ingenieur
		5	Kranert, Andrea	1974	Verkaufsleiterin der Konditorei
		6	Streicher, Dirk	1974	Bauingenieur Dipl. Ing. (FH)
		7	Wendrodt, Peter	1965	FA f. Nachrichtentechnik
		8	Hotze, Stephan	1966	Elektrokonstrukteur
		9	Lamkowski, Tobias	1989	Verwaltungsfachwirt
		10	Schäfer, Stephanie	1978	Sachbearbeiterin
		11	Echtermeyer, Peter	1986	Fliesenleger
		12	Lier, Georg	1989	Agraringenieur
		13	Manikowski, Stefan	1982	Bilanzbuchhalter
2.	Freie Wähler	1	Zinke, Rebekka	1981	Berufsschullehrerin
		2	Mautschke, Wolfgang	1950	Sparkassenkaufmann
		3	Palau, Holger	1962	Staatl. gepr. Elektro-Techniker
		4	Hartmann, Frank	1948	Schlosser
		5	Schwarze, Andrea	1954	Mathematiker

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf
		6	Burghardt, Werner	1974	Kfz-Mechaniker
		7	Impekoven, Anna Elisabeth	1951	Landschaftsarchitekt
		8	Nebelung, Otto	1952	Dipl. Landwirt
		9	Herrmann, Nils	1979	Kfz-Mechaniker
		10	Müller, Bernhard	1955	Kraftfahrer
		11	Prof. Dr. Lill, Helmut	1962	Orthopäde und Unfallchirurg

3. Zwischen folgenden Wahlvorschlägen ist eine Listenverbindung zugelassen worden: Listenverbindungen bestehen nicht.

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Bockelnhagen als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf
1.	Freie Wähler	Hartmann, Frank	1948	Schlosser

In der Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG wurde die Frage ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, mit „Nein“ beantwortet. Der Bewerber erklärte sich mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Der Bewerber erklärte, dass ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Holungen als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf
1.	CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands	Redemann, Dieter	1962	Maschinenbauingenieur

In der Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG wurde die Frage ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen

zusammengearbeitet hat, mit „Nein“ beantwortet. Der Bewerber erklärte sich mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Der Bewerber erklärte, dass ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

3.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Jützenbach als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf	
1.	CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands	Bause, Benno	1959	Kaufmännischer Leiter	

In der Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG wurde die Frage ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, mit „Nein“ beantwortet. Der Bewerber erklärte sich mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Der Bewerber erklärte, dass ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

3.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Silkerode als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf	
1.	Freie Wähler	Mautschke, Wolfgang	1950	Sparkassenkaufmann	

In der Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG wurde die Frage ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, mit „Nein“ beantwortet. Der Bewerber erklärte sich mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Der Bewerber erklärte, dass ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

3.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Steinrode als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf
1.	Wählergemeinschaft Vereine Werningerode	Palau, Holger	1962	Staatl. gepr. Elektro-Techniker

In der Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG wurde die Frage ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, mit „Nein“ beantwortet. Der Bewerber erklärte sich mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Der Bewerber erklärte, dass ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Stöckey als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf
1.	CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands	Apel, Falk	1968	Holzbau-Ingenieur

In der Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG wurde die Frage ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, mit „Nein“ beantwortet. Der Bewerber erklärte sich mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Der Bewerber erklärte, dass ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Weißenborn-Lüderode als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf
1.	CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands	Polle, Peter	1963	Serviceelektroniker

In der Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG wurde die Frage ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, mit „Nein“ beantwortet. Der Bewerber erklärte sich mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte ins-

besondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Der Bewerber erklärte, dass ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

3.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der **Ortschaft Zwinge** als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf	
1.	Freie Wähler	Schwarze, Andrea	1954	Mathematiker	

In der Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG wurde die Frage ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, mit „Nein“ beantwortet. Der Bewerber erklärte sich mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Der Bewerber erklärte, dass ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

3.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

1.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates in der **Ortschaft Bockelnhagen** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf	
1.	Freie Wähler	1	Apel, Katrin	1963	Köchin	
		2	Keilholz, Manuela	1981	Verkäuferin	
		3	Müller, Andreas	1972	Schlosser	
		4	Schmidt, Sandra	1972	Rechtswirtin	

3.

Zwischen folgenden Wahlvorschlägen ist eine Listenverbindung zugelassen worden: Listenverbindungen bestehen nicht.

4.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

1.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Holungen als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf
1.	CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands	1	Redemann, Dieter	1962	Maschinenbauingenieur
		2	Schäfer, Stephanie	1978	Sachbearbeiterin
		3	Manikowski, Stefan	1982	Bilanzbuchhalter
		4	Ertmer, Stefan	1976	Maurer
		5	Ertmer, Norbert	1967	Tischler
		6	Ertmer, Otto	1957	Landwirt
		7	Glahn, Aloys	1959	Verkaufsberater
2.	Freie Wähler	1	Zinke, Rebekka	1981	Berufsschullehrerin
		2	Weidemann, Maik	1972	REFA Techniker
		3	Kautzsch, Christoph	1984	Metallbauer
		4	Schneider, Stefan	1979	Bauleiter
		5	Böttcher, Nicole	1972	Verwaltungsangestellte
		6	Iseke, Andreas	1964	Lehrausbilder

3.

Zwischen folgenden Wahlvorschlägen ist eine Listenverbindung zugelassen worden:
Listenverbindungen bestehen nicht.

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

1.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Jützenbach als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf
1.	CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands	1	Gatzemeier, Daniel	1966	Papiertechniker
		2	Lamkowski, Tobias	1989	Verwaltungsfachwirt

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf
		3	Luft, Martina	1964	Kauffrau
		4	Otto, Edwin	1962	Gasleitungsmonteur
		5	Schmidt, Christoph	1966	Krankenpfleger
		6	Zinke, Christian	1983	Industriemechaniker

3. Zwischen folgenden Wahlvorschlägen ist eine Listenverbindung zugelassen worden:
Listenverbindungen bestehen nicht.

4. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Silkerode als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf
1.	Freie Wähler	1	Walter, Evelyn	1956	Diplom-Ökonom
		2	Burghardt, Werner	1974	Kfz-Mechaniker
		3	Klingebiel, Andreas	1962	Groß- und Außenhandelskaufmann
		4	Wenderoth, Fabian	1984	Koch
		5	Nitsch, Helmut	1948	Ing. Ökonom
		6	Schürmann, Knut	1964	Diplomlehrer

3. Zwischen folgenden Wahlvorschlägen ist eine Listenverbindung zugelassen worden:
Listenverbindungen bestehen nicht.

4. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates in der **Ortschaft Steinrode** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe	I f d . Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Geburts-jahr	Beruf
1.	Wählergemein-schaft Vereine Werningerode	1	Reinhardt, René	1973	Bankkaufmann
		2	Pfützenreuter, Toni	1982	Kfz-Meister
		3	Palau, Holger	1962	Staatl. gepr. Elektro-Techni-ker
		4	Palau, Alexander	1990	Werkzeugmechaniker
2.	Freie Wählerge-meinschaft Ep-schenrode	1	Seidenstücker, Eveline	1958	Rentner
		2	Herrmann, Nils	1979	Kfz-Mechaniker

3. Zwischen folgenden Wahlvorschlägen ist eine Listenverbindung zugelassen worden: Listenverbindungen bestehen nicht.

Sonnenstein, 27.04.2019
 gez. Müller
 Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates in der **Ortschaft Stöckey** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe	I f d . Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Geburts-jahr	Beruf
1.	CDU - Christlich Dem-okratische Union Deutschlands	1	Kallmeyer, Silke	1988	Gesundheits- und Kranken-pflegerin
		2	Echtermeyer, Peter	1986	Fliesenleger
		3	Gräfe, Tobias	1983	Vollstreckungsbeamter
		4	Riechel, Alexander	1988	Elektromeister

3. Zwischen folgenden Wahlvorschlägen ist eine Listenverbindung zugelassen worden: Listenverbindungen bestehen nicht.

4. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Sonnenstein, 27.04.2019
 gez. Müller
 Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Weißenborn-Lüderode als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe	I f d . Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf
1.	CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands	1	Streicher, Dirk	1974	Bauingenieur Dipl. Ing. (FH)
		2	Gerlach, Tobias	1974	Akademischer Rat
		3	Wendrodt, Peter	1965	FA f. Nachrichtentechnik
		4	Bolte, Hans-Jürgen	1954	Malermeister
		5	Nowak, Peter	1974	Kfz-Techniker-Meister
		6	Hotze, Stephan	1966	Elektrokonstrukteur
		7	Streicher, Gerald	1967	Dipl. Ing. für Bauwesen
		8	Wildemann, Robert	1983	Selbständig

3. Zwischen folgenden Wahlvorschlägen ist eine Listenverbindung zugelassen worden: Listenverbindungen bestehen nicht.

4. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind **8 Stimmen**. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Zwinge als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe	I f d . Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf
1.	Freie Wähler	1	Dallmann, Uwe	1958	Teamleiter Produktion
		2	Ballhause, Claudia	1973	Bilanzbuchhalter
		3	Bierwirth, Tobias	1980	Leiter Technischer Dienst
		4	Baumgartl, Annett	1967	Angestellte

3. Zwischen folgenden Wahlvorschlägen ist eine Listenverbindung zugelassen worden: Listenverbindungen bestehen nicht.

4.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde Sonnenstein wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 (20. Tag vor der Wahl) bis 10. Mai 2019 (16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, Bürgerbüro, Zimmer 06,37345 Sonnenstein Ortsteil Weißenborn-Lüderode (nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, Bürgerbüro, Zimmer 06, 37345 Sonnenstein Ortsteil Weißenborn-Lüderode Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Eichsfeld

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sonnenstein, den 27. April 2019

Die Gemeindebehörde

Gemeinde Sonnenstein

OT Weißenborn-Lüderode

Bahnhofstraße 12

37345 Sonnenstein

gez. Ertmer

Bürgermeisterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die folgenden Wahlen:

- Wahl der **Kreistagsmitglieder** des Landkreises Eichsfeld
- Wahl der **Gemeinderatsmitglieder** der Gemeinde Sonnenstein
- Wahl der **Ortschaftsbürgermeister** der Ortschaften **Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode, Zwinge**
- Wahl der **Ortschaftsratsmitglieder** der Ortschaften **Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode, Zwinge**

in der Gemeinde Sonnenstein wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, Bürgerbüro, Zimmer 06, 37345 Sonnenstein Ortsteil Weißenborn-Lüderode (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein Ortsteil Weißenborn-Lüderode schriftlich erhoben oder während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Niederschrift erklärt werden (Zimmer 06, Bürgerbüro):

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.

Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, Bürgerbüro, Zimmer 06, 37345 Sonnenstein Ortsteil Weißenborn-Lüderode, Fax-Nr. 036072 83132,

E-Mail: buergerbuero@gemeinde-sonnenstein.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 26. Mai 2019 (Ortschaftsbürgermeisterwahl) kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 9. Juni 2019, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 7. Juni 2019 bis 18.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, Bürgerbüro, Zimmer 06, 37345 Sonnenstein Ortsteil Weißenborn-Lüderode, Fax-Nr. 036072 83132,

E-Mail: buergerbuero@gemeinde-sonnenstein.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 8. Juni 2019, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019, bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 9. Juni 2019, bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Sonnenstein, den 27. April 2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates

Gemeinde Sonnenstein

Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge

In der 29. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 11.03.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

anwesend: 16 Mitglieder

Beschluss - Nr.:

7-29/2019-GR

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 i.V.m. § 42 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates Sonnenstein vom 17.12.2018. 16 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltungen

8-29/2019-GR

1. Änderung des Tarifs für das Freibad der Gemeinde Sonnenstein, Ortsteil Holungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), die 1. Änderung des Tarifs für das Freibad der Gemeinde Sonnenstein, Ortsteil Holungen. 15 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 1 Enthaltung

Sonnenstein, 27.04.2019

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Tarifänderung Freibad Holungen

1. Änderung des Tarifs für das Freibad der Gemeinde Sonnenstein, Ortsteil Holungen

Aufgrund der §§ 2 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung am 11. März 2019 folgende 1. Änderung des Tarifs für das Freibad der Gemeinde Sonnenstein, OT Holungen beschlossen:

Artikel 1

(1) Der § 1 Tarife für das Freibad der Gemeinde Sonnenstein, OT Holungen wird entsprechend Absatz 2 geändert.

(2) Für die Benutzung des Freibades Holungen werden folgende Tarife festgesetzt:

1. **Tageskarte für einmalige Benutzung am Tage der Lösung**

a)	Erwachsene	3,50 €
b)	Kinder	2,00 €

2. **Dauerkarten für die Dauer einer Saison**

a)	Erwachsene	70,00 €
b)	Kinder	40,00 €

Artikel 2

(1) Diese 1. Änderung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Sonnenstein, 16.04.2019

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Aufforderung zur Bewerbung Schiedsstelle

Die Amtsdauer der durch Vereinbarung beibehaltenen gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinden Am Ohmberg und Sonnenstein endet am 19.09.2019.

Nach § 1 Absatz 1 Thüringer Schiedsstellengesetz -ThürSchStG- vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) muss jede Gemeinde zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Schiedsstelle einrichten. Kleine Gemeinden können mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle bilden. Mit Beschluss vom 24.02.2014 hat sich die Gemeinde Sonnenstein dazu entschlossen, weiterhin eine gemeinsame Schiedsstelle mit der Gemeinde Am Ohmberg zu führen.

Die anstehende Besetzung machen wir hiermit im Auftrag der Gemeinden öffentlich bekannt und fordern zur Bewerbung für das Schiedsamt auf.

Die Aufgabe der Schiedsperson besteht darin, als Vorstufe zum Gerichtsverfahren kleine Streitigkeiten vermögens- und strafrechtlicher Art zu schlichten und im Sühneverfahren einen Vergleich herbei zu führen.

Die Schiedsperson wird für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Dieses Ehrenamt können Bürger und Bürgerinnen übernehmen, die mindestens 25 und höchstens 70 Jahre alt sind und Interesse an einer solchen Aufgabe haben.

Die Vordrucke zur Bewerbung einschließlich der erforderlichen Erklärungen Ihrerseits sind ab sofort bei der Gemeinde Sonnenstein sowie auf der Internetseite www.gemeinde-sonnenstein.de erhältlich. Bewerbungen richten Sie bis einschließlich **30.05.2019** an die Gemeinde Sonnenstein, Hauptamt, Sachgebiet Ordnungswesen, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein.

Sonnenstein, den 27.04.2019

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 31.12.2018 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte landkreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Leinefelde-Worbis

OT Worbis

Franz-Weinrich-Straße 24

37339 Leinefelde-Worbis

Uwe Köhler

Präsident

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Erfurt, 08.03.2019

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Schiedungen-Helme

Nach § 86 Abs.1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch den Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke die vereinfachte Flurbereinigung Schiedungen-Helme, Landkreis Nordhausen angeordnet.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 882 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha durchgeführt.

2. Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des unter Ziffer 1 bezeichneten Verfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlage-eigentümer bilden die

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Schiedungen-Helme“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Hohenstein.

4. Beteiligte

Am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen und einer Gebietsübersichtskarte versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinde:

- Hohenstein in der Gemeindeverwaltung Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg für die angrenzenden Gemeinden:

- Friedrichsthal in der Stadtverwaltung Bleicherode, Hauptstraße 37, 99752 Bleicherode
- Sonnenstein in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein
- Werther in der Gemeindeverwaltung Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Claus Rodig
Referatsleiter

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Schiedungen-Helme vom 22. März 2019

Gebietsabgrenzung

Gemarkung Limlingerode

Flur 2

Flurstücke Nr. 5, 6, 7, 9, 11/2, 11/3, 12/2, 12/3, 14, 18/1, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 26/1, 27, 30, 31, 33, 34/1, 37, 38/1, 41, 42, 43, 46/1, 47, 48, 49, 50/1, 52/1, 56, 57, 58, 60/1, 62/1, 65/1, 66/1, 68/1, 70/1, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82/1, 88/1, 89, 91/1, 94/1, 94/2, 97/1, 98/1, 102/1, 102/2, 102/3, 102/4, 108/1, 108/2, 108/3, 110, 111, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 115/3, 115/4, 115/5, 116, 117, 118/1, 118/2, 118/3, 121/2, 121/3, 123/1, 123/2, 125/2, 125/3, 125/4, 126/1, 129/1, 133/1, 137, 228/1, 231/3, 238/1, 240, 241, 242, 243/1, 317/1, 319/1, 320, 321, 322, 324/1, 325/1, 349/12, 350/13, 398/8, 399/8, 416/136, 417/136, 418/228, 426/228, 431/316, 432/316, 433/316, 434/316, 435/317, 436/317, 437/317, 442/319, 443/319, 444/319, 454/104, 462/67, 463/67, 482/32, 483/32, 484/16, 485/16

Flur 3

Flurstücke Nr. 2/1, 4, 5/1, 8/1, 9, 10/1, 16, 17/1, 19, 20, 21, 22, 23, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 35, 36/1, 38, 42/1, 43/1, 44/1, 46, 47, 48/1, 50, 51/1, 53/1, 53/2, 54/1, 56, 57/1, 60, 61, 62, 63/1, 65, 66, 68/1, 71, 73/1, 74, 75, 76/1, 78/1, 80/1, 81, 82, 83/1, 85, 86/1, 89/1, 91/1, 93/1, 96/1, 97/1, 100/1, 101, 102, 104/1, 105/1, 106/1, 107/1, 107/2, 108/1, 111, 112, 113/1, 116/1, 117, 118/1, 119/1, 123/1, 125/1, 127, 129/1, 130, 131, 133, 134, 137/1, 143/1, 143/2, 146/1, 149/1, 150/1, 160/1, 160/2, 164/2, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174/1, 174/2, 177/1, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 193/1, 198/1, 200/1, 204/1, 206/3, 206/4, 207/3, 208, 209/2, 219/1, 221/1, 226/1, 228/1, 230/1, 233/1, 234/1, 236/1, 240/1, 244/1, 247/1, 247/2, 247/3, 248, 249/1, 251, 252, 253, 254, 264, 265, 266, 268/1, 272/1, 274/1, 274/2, 274/3, 274/4, 319/78, 337/69, 338/69, 339/69, 340/69, 341/69, 342/69, 343/69, 344/69, 345/69, 346/69, 347/70, 348/70, 349/70, 350/70, 351/70, 352/70, 353/70, 354/69, 355/12, 358/14, 359/15, 360/14, 361/15, 362/103, 375/108, 379/110, 380/110, 381/110, 382/12, 383/12, 390/162, 392/166, 395/165, 396/135, 397/136, 398/132, 399/132

Gemarkung Mackenrode

Flur 1

Flurstücke Nr. 2/1, 4/1, 6/1, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 10/1, 11, 15/1, 20/1, 20/2, 29, 30, 31, 33, 543/8, 553/19, 554/19

Flur 3

Flurstücke Nr. 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16/1, 17/1, 17/2, 18, 19, 20/2, 20/3, 21/1, 21/4, 24/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30/5, 30/8, 30/9, 30/12, 31/3, 32/1, 35, 36/2, 36/3, 37/2, 37/3, 38/2, 38/3, 38/5, 38/6, 39/2, 40/2, 41/2, 41/3, 41/4, 43/2, 43/3, 44/2, 45/2, 46/2, 47/2, 48/3, 48/4, 48/6, 49/2, 50/2, 129/22, 155/23, 205/26, 212/20, 215/25, 216/16, 219/34, 248/4, 249/4, 250/4, 251/4, 252/4, 253/4, 256/5, 257/5, 262/22, 265/22, 266/23, 267/23, 272/42

Flur 4

Flurstücke Nr. 3/2, 4/1, 4/3, 10/1, 14/1, 19/1, 21/1, 24/1, 27/1, 31/1, 33/1, 35/1, 36, 37/2, 38/1, 39, 41/1, 42, 45/1, 45/2, 53/1, 54/2, 54/3, 105/38, 106/38, 128/2, 132/1, 140/1, 144/34, 160/45, 163/45, 166/44, 167/46, 168/47, 169/48, 170/51, 171/40, 172/40,

173/34, 174/34, 178/38, 179/38, 186/43, 189/44, 190/44, 191/44, 192/44, 193/45, 194/45, 195/45, 196/45, 197/45

Gemarkung Schiedungen

Flur 1

Flurstücke Nr. 1/1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 3/1, 3/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 12, 14/1, 14/2, 16/1, 17/1, 19/1, 22, 24/1, 25/1, 28/1, 28/2, 28/3, 29/1, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 34/3, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 36, 37, 38, 39, 40, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 44, 45/1, 45/2, 47/1, 48/1, 52/1, 54/1, 54/2, 55/1, 57, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 60, 68, 70, 74/1, 74/2, 74/3, 74/4, 74/5, 81, 111/3, 113/3, 115/4, 115/6, 115/9, 115/11, 116/4, 116/6, 176/43, 206/41, 207/41, 208/41, 210/55, 216/3, 217/34, 218/34, 232/2, 233/2, 235/34, 236/34, 238/53, 243/58, 244/58, 245/58, 246/58, 247/58, 248/59, 249/58, 250/59, 251/58, 268/58, 269/59, 271/73, 272/73, 276/2, 278/4, 279/4, 280/55, 286/69, 287/69, 305/23, 307/56, 309/71, 310/71, 311/72, 314/73, 337/43, 338/43, 349/111, 355/115, 358/116, 360/111, 361/111, 362/111

Flur 2

Flurstücke Nr. 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/12, 2, 3, 4/2, 6/1, 8/1, 9, 10, 11/2, 11/3, 47, 49/1, 51/1, 52/1, 55/1, 56/1, 59/1, 60/1, 63/1, 64/1, 67/1, 68/1, 71/1, 72/1, 75/1, 76/1, 89/1, 92/1, 93/1, 96/1, 97/1, 100/3, 101/3, 104/3, 105/3, 106, 107, 113, 114, 117, 118/1, 118/2, 119, 120, 121

Flur 3

Flurstücke Nr. 13, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 38/1, 41, 43/1, 45, 46/3, 46/4, 46/6, 47/3, 47/4, 48/1, 49/3, 49/4, 49/7, 49/8, 50/2, 51/2, 51/3, 51/4, 52/2, 52/4, 52/5, 91/14, 92/14, 118/34, 119/33, 121/36, 129/35, 130/35, 132/12, 137/51, 150/35, 151/35, 152/35, 174/40, 175/40, 186/37, 187/37, 188/37, 194/52, 201/25, 202/25, 203/32, 204/32, 215/40, 216/40

Flur 4

Flurstücke Nr. 1/2, 1/5, 1/6, 1/9, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/14, 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 2/27, 2/28, 2/29, 2/30, 2/31, 2/32, 2/33, 2/34, 2/35, 2/36, 2/49, 2/51, 2/53, 2/55, 2/60, 2/61, 2/62, 2/63, 2/64

Flur 5

Flurstücke Nr. 1, 2, 12, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9, 17/1, 18, 19, 20, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 37, 39, 40/3, 42, 43, 64/17, 73/3, 149/43, 150/43, 151/43, 152/43, 153/20, 154/20, 155/20

Gemarkung Trebra

Flur 2

Flurstücke Nr. 2/1, 2/2, 2/4, 2/5, 2/6, 3, 4/1, 5/3, 9/1, 10/1, 10/2, 10/3, 16/2, 16/3, 16/4, 16/6, 20/2, 20/3, 20/4, 21, 22, 24/1, 26/1, 28, 30/1, 34/1, 36/1, 38/1, 40/1, 41, 42, 44/1, 124/15, 125/16, 126/15, 127/15, 128/15, 129/15, 130/15, 131/15, 168/16, 171/16, 173/16, 174/16, 175/16, 177/31, 181/6, 182/6, 187/11, 188/13, 189/27, 190/46, 191/59, 194/5, 195/12, 196/32, 200/1, 201/1, 202/14, 203/14, 204/14, 205/14, 206/14, 208/44, 209/45, 210/45

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bioabfälle: Abgabe freitags wieder bis 18 Uhr möglich

Im Landkreis Eichsfeld verschieben sich mit Beginn der Sommerzeit wieder die Öffnungszeiten der Annahmestellen für Bioabfälle. Ab dem 5. April ist die Abgabe freitags von 15 bis 18 Uhr (Winterzeit: 14 bis 17 Uhr) sowie samstags unverändert von 10 bis 15 Uhr möglich.

Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. – Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebs Hof der EW Entsorgung in Dingelstädt (Mo. – Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15 Uhr) bleiben unverändert.

Information zur Europa- und Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in der Gemeinde Sonnenstein

Sehr geehrte Wähler,

bis zum 5. Mai 2019 erhalten Sie Ihre Wahlbenachrichtigungen. Aufgrund des umfangreichen Textes werden die Wahlbenachrichtigungen nicht als Karte sondern erstmals als Brief versandt.

Diese Wahlbenachrichtigungen bringen Sie bitte am Wahltag zur Wahl mit.

Die **Wahllokale** in Ihrer Ortschaft sind am 26. Mai 2019 in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Stimmabgabe geöffnet**. Die Anschriften der Wahllokale entnehmen Sie bitte Ihrer Wahlbenachrichtigung.

Briefwahl:

Sie haben die Möglichkeit per Briefwahl zu wählen. Wir unterstützen Sie gern bei der Beantragung der Briefwahlunterlagen. Briefwahlunterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Sonnenstein mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden, nicht jedoch telefonisch.

Eine elektronische Beantragung ist z.B. über einen **Link auf unserer Internetseite www.gemeinde-sonnenstein.de** möglich.

Schriftliche Beantragung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen: Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein **Wahlscheinantrag**. Diesen Antrag senden Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben in einem ausreichend frankierten Briefumschlag an die Gemeindeverwaltung Sonnenstein oder stecken ihn in unseren Briefkasten. Wir werden Ihnen die Briefwahlunterlagen dann zusenden.

Außerdem können Sie voraussichtlich ab dem 3. Mai 2019 im **Briefwahlbüro** der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode die Briefwahlunterlagen erhalten und wenn Sie es wünschen auch gleich dort **wählen**. Bitte bringen Sie Ihre Wahlbenachrichtigung mit.

Das Briefwahlbüro befindet sich im 2. Obergeschoss.

Es gelten die allgemeinen Sprechzeiten:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr	

Wichtig:

Die Wahlunterlagen erhalten Sie in zwei getrennten Umschlägen. In einem Umschlag erhalten Sie die Unterlagen für die Europawahl, in dem anderen Umschlag die Unterlagen für die Kommunalwahl. Auch zurücksenden müssen Sie die Unterlagen für die Europa- und die Kommunalwahl in zwei getrennten Wahlbriefen: Bitte achten Sie darauf, dass Sie den Stimmzettel für die **Europawahl** in den blauen Stimmzettelumschlag einlegen.

Dieser blaue Umschlag sowie der von Ihnen unterschriebene Wahlschein für die Europawahl müssen dann in dem roten Wahlbriefumschlag an die Gemeinde gesandt werden.

Für die **Kommunalwahl** erhalten Sie **4 Stimmzettel**:

einen gelben für die Gemeinderatswahl,
einen rosaroten für die Ortschaftsbürgermeisterwahl,
einen hellblauen für die Ortschaftsratswahl
und einen hellgrünen für die Kreistagswahl.

Diese 4 Stimmzettel müssen alle in den gelben Stimmzettelumschlag eingelegt werden. Der gelbe Umschlag sowie der von Ihnen unterschriebene Wahlschein für die Kommunalwahl müssen dann in dem hellgrünen Wahlbriefumschlag an die Gemeinde gesandt werden.

Alle Umschläge sind zu verschließen.

Diese Sortierung ist aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich. Sie ist unbedingt einzuhalten, da Sie nur so gültige Stimmen abgeben können. Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden (Tel. 831-0).

Bitte achten Sie auf eine rechtzeitige Rückgabe oder Rücksendung Ihrer Wahlbriefe. Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019, bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein eingehen.

gez. Müller
Wahlleiterin

Schulungen für die Wahlen am 26.05.2019

Am 20.05.2019 findet um 18:00 Uhr im Gemeindesaal, OT Weißenborn-Lüd., Bahnhofstraße 13, die **Schriftführerschulung** statt. Alle Schriftführer und deren Stellvertreter sind herzlich eingeladen.

Die Schulung für die **Mitglieder der Wahlvorstände** findet wie auf den Berufungen angegeben am 16.05.2019 um 18:00 Uhr

auf dem Gemeindesaal Weißenborn-Lüd. statt. Ich freue mich auf Ihre Teilnahme.

Bei Fragen erreichen Sie mich unter der Tel. 036072 83114.

Alle Wahlhelfer, von denen ich noch keine Rückantwort erhalten habe, ob sie uns am Wahltag unterstützen, bitte ich um **Rücksendung der Zusagen / Absagen**.

gez. Müller
Wahlleiterin

